

Anfrage des Abgeordneten Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Plenum vom 18. November 2021 betreffend Verlängerung der Mieterschutzverordnung

Ich frage die Staatsregierung:

Nachdem die aktuell geltende Mieterschutzverordnung (MiSchuV) mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt, frage ich die Staatsregierung, ob die in Aussicht gestellte Verlängerung der Mieterschutzverordnung nahtlos an deren Ablauf anknüpfen wird, ob die Fortschreibung des Gutachtens zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten vorliegt und inwiefern sich der örtliche Anwendungsbereich der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften dadurch im Vergleich zur geltenden Fassung verändern wird?

Antwort durch das Staatsministerium der Justiz

Nach den aktuellen Planungen soll die neue Mieterschutzverordnung am 1. Januar 2022 und somit nahtlos mit dem Ablauf der geltenden Verordnung in Kraft treten. Eine entsprechende Ministerratsvorlage samt Verordnungsentwurf befindetet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Die Fortschreibung des Gutachtens zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern liegt vor und kann auf der Internetseite des Staatsministeriums der Justiz (www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/) abgerufen werden. Aufgrund der Ergebnisse der Fortschreibung und der durchgeführten Anhörung der Städte und Gemeinden, Kommunalen Spitzenverbände sowie Mieter- und Eigentümerverbände ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass sich die Gebietskulisse der neuen Mieterschutzverordnung gegenüber der geltenden Verordnung vergrößern wird. In der geltenden Verordnung werden insgesamt 162 Städte und Gemeinden als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt ausgewiesen. Die Gebietskulisse des aktuellen Entwurfs der neuen Verordnung umfasst 203 Städte und Gemeinden.